Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1980/8/13 11Os96/80

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.08.1980

Norm

StGB §297 Abs2

Rechtssatz

Freiwilligkeit setzt - wie beim Rücktritt vom Versuch (§ 16 Abs 1 StGB) - zwar das Fehlen zwingender (allenfalls nur psychischer und vermeintlicher) Gründe für das Verhalten des Täters voraus, schließt aber keineswegs aus, daß auch äußere Umstände (etwa ein Appell, die Wahrheit zu sagen) dafür mitbestimmend waren.

Entscheidungstexte

- 11 Os 96/80
  Entscheidungstext OGH 13.08.1980 11 Os 96/80

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0096865

Dokumentnummer

JJR_19800813_OGH0002_0110OS00096_8000000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at